

# RS Vwgh 1995/5/31 95/16/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.1995

## Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GGG 1984 §1 Abs1;

GGG 1984 TP1 Anm3;

## Rechtssatz

Aus der in § 1 Abs 1 GGG enthaltenen Wendung "nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil des Bundesgesetzes bildenden Tarifs" ist ersichtlich, daß von der Gebührenpflicht formale äußere Tatbestände erfaßt sind (Hinweis Tschugguel/Pötscher, Die Gerichtsgebühren/4, E 2 zu § 1 GGG). Ungeachtet ihrer Bezeichnung als Gebühren steht der Abgabencharakter der Gerichtsgebühren als ausschließliche Bundesabgabe außer Zweifel (Hinweis E 22.3.1984, 83/15/0079). Keineswegs stellen sich die Gerichtsgebühren als Gegenleistung für eine von den Gerichten erbrachte Leistung iSd Äquivalenzprinzips dar (Hinweis E 4.11.1994, 94/16/0231). Damit ist auch die Meinung verfehlt, eine Ermäßigung der Gebühr sei immer dann möglich, wenn einem Gebührenpflichtigen "aus seiner Eingabe kein Recht erwächst oder erwachsen kann".

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995160097.X02

## Im RIS seit

24.10.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)